



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Basel-Landschaft

Anpassungen 2021- Paket 2

Prüfungsbericht

24.06.2025



Autoren

Thierry Schilli, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)
Roberto Marcone, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassungen 2021 – Paket 2 Richtplan Kanton Basel-Landschaft

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.aren.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-13-35/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen	6
2.2	Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore	6
2.3	Kapitel V 2 Verkehrsinfrastruktur	7
2.4	Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten (Anpassung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur) 9	
2.5	Objektblatt VE 1.1 Grundwasser.....	9
2.6	Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft	10
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	13

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 25. Januar 2021 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Anpassungen 2021 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 10. April 2024 reichte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Antrag Kanton BL
- Landratsbeschluss vom 25. 01.2024
- Vorlage an den Landrat zu den Anpassungen 2021
- Richtplantext/Objektblätter, Anpassung 2021
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur
- Richtplan-Gesamtkarte

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 21. Februar bis zum 31. Mai 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in der Landratsvorlage vom 20. Juni 2023 zu den Anpassungen 21 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Schreiben vom 30. Mai 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Der Kanton Aargau stellt fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Solothurn hat mit Schreiben vom 19. Juni 2024 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 wurde der Kanton Basel-Landschaft angehört. Der zuständige Regierungsrat hat sich mit den Schreiben vom 21. November 2024, vom 15. April sowie vom 16. Mai 2025 zum Prüfungsberichtsentswurf geäußert und begründete Anpassungen des Prüfungsberichts beim Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz zum Vorhaben Zubringer Bachgraben in Allschwil sowie beim Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft beantragt. Die Berücksichtigung der Anträge des Regierungsrates sind in den entsprechenden untenstehenden Kapiteln des Prüfungsberichts ersichtlich.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Gegenstand der Anpassungen 2021 Paket 2:

- Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen
- Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore
- Richtplankapitel V 2 Verkehrsinfrastruktur (soweit nicht im Prüfbericht des ARE vom 14. Mai 2024 zu Paket 1 der Anpassungen 2021 abgehandelt)
- Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten (Anpassung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur)
- Objektblatt VE 1.1 Grundwasser
- Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft

2.1 Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Mit der vorliegenden Anpassung werden die in der Richtplan-Gesamtkarte enthaltenen Fruchtfolgeflächen (FFF) aktualisiert und Objektblatt L 2.2 in Bezug auf den überarbeiteten und am 8. Mai 2020 beschlossenen Sachplan FFF des Bundes abgestimmt. Dementsprechend wurde auch die Frage der Kompensation neu formuliert und somit gesamthaft überarbeitet:

Der Kanton führt eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz G10 des Sachplans FFF ein. Seit der Vorprüfung hat der Kanton diese Kompensationsregelung nochmals geschärft: Die Planungsgrundsätze b und c im Objektblatt L2.2 führen aus, bei welchen Vorhaben kompensiert werden muss. Eine Bagatellgrenze von 2'500 m² wird eingeführt. Was als Kompensation gilt, entspricht ebenfalls den Vorgaben des Sachplans FFF (Grundsatz 8). Der Bund weist darauf hin, dass in der nachgelagerten Planung gleichwohl eine Interessenabwägung in Bezug auf den Verbrauch von FFF des Einzelfalls durchgeführt werden muss, wie dies der Kanton auch mit Planungsgrundsatz a und Planungsanweisung d in seinem Richtplan deutlich macht. Gemäss den Erläuterungen der Landratsvorlage (LRV 2023/325) wird die Kompensation bei Bundesvorhaben im Vergleich zur Vorprüfung explizit nicht mehr erwähnt, da dazu die Vorgaben des Sachplans FFF (G12-14) gelten (Kap. 10.3, S. 26 f.), was im Sinne des Bundes ist.

Mit der festgehaltenen jährlichen Aktualisierung der festgesetzten Fruchtfolgeflächen gemäss Planungsgrundsatz e kommt der Kanton dem Grundsatz G15 des Sachplans FFF nach. Der Kanton verfügt ebenfalls über eine Hinweiskarte mit Flächen, die für die Aufwertung zu FFF infrage kommen, wie dies Grundsatz G7 des Sachplans FFF verlangt. Der Bund begrüsst dies.

Den Erläuterungen der Landratsvorlage kann entnommen werden, dass der Kanton den vom ARE geforderten Verschnitt mit den Daten der amtlichen Vermessung durchgeführt hat (vgl. S. 26). Gemäss Objektblatt beträgt die FFF-Gesamtfläche per Stand März 2023 9'880 ha. Das ARE geht in der Folge davon aus, dass der Kanton das FFF-Inventar gemäss den Bundes-Vorgaben bereinigt hat. Das ARE behält sich vor, bei der nächsten ausführlichen Berichterstattung gemäss Grundsatz 17 des Sachplans die Verschiebungen innerhalb des FFF-Inventars genauer anzuschauen.

Zusammenfassend fällt der Spielraum des Kantons Basel-Landschaft in der Summe relativ gering aus, bis zum vom Sachplan FFF geforderten Mindestumfang von 9'800 ha. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bund die Kompensationsregelung als wichtig und begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen. Aus dem gleichen Grund wird auch Planungsanweisung b begrüsst, in der der Regierungsrat beauftragt wird, im kantonalen Gesetz die Aufnahme einer Kompensationsregelung zu prüfen. Auch wenn in den Erläuterungen festgehalten wird (S. 26), dass das in der Kompetenz des Landrates liege und der Bauernverband eine Kompensationsregelung im Gesetz ablehne.

2.2 Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore

Mit der KRIP-Anpassung 2018 wurde das neue Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Festgesetzt wurden 14 Wildtierkorridore von nationaler sowie die drei kritischsten Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung. Mit Planungsanweisung e wurde der Kanton beauftragt, die übrigen Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung zu überprüfen und sie gegebenenfalls im Richtplan festzusetzen. Mit der vorliegenden KRIP-Anpassung wird dieser Auftrag erfüllt. In der Kategorie «Intakte Wildtierkorridore» werden zwei Korridore festgesetzt, in der Kategorie «Beeinträchtigte Wildtierkorridore» werden vier Korridore festgesetzt und in der Kategorie «Weitgehend unterbrochene Wildtierkorridore» werden zwei Korridore festgesetzt. Die Korridore werden zudem in der Richtplangeamtkarte neu aufgenommen.

Schliesslich werden die Planungsträger beauftragt, den Raumbedarf für die Wildtierkorridore zu sichern (vgl. Planungsanweisung b). Mit der grundeigentümergebundenen Umsetzung der Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass

neue Bauten und Anlagen so angeordnet werden, dass sie die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht weiter beeinträchtigen, was der Bund begrüsst.

2.3 Kapitel V 2 Verkehrsinfrastruktur

Drei Objektblätter im Kapitel Verkehr (V 2.1 Übergeordnete Projekte, V 2.2 Kantonsstrassennetz, V 2.3 Schienennetz) sind Teil der Anpassungen 2021. Vier Massnahmen aus diesen Objektblättern (Laufen, Verlegung Naubrücke: Laufen, neue Birsbrücke; Arlesheim/Münchenstein, Verlegung Kantonsstrasse ins Tal; Tram Letten) stehen in direktem Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel, 4. Generation und wurden bereits am 31. Mai 2024 genehmigt. Alle weiteren Verkehrsvorhaben der Anpassungen 2021 wurden im Rahmen dieses zweiten Teils der Prüfung und Genehmigung der Anpassungen 2021 abgehandelt.

V 2.1 Übergeordnete Projekte

Im Richtplantext wird neu die Planungsanweisung h aufgenommen, dass sich der Kanton und Gemeinden beim Bund für die Planung und Umsetzung eines umfassenden Monitorings und Controllings bei Ausbauten des Nationalstrassennetzes einsetzen. Weiter setzt der Kanton neu das Vorhaben «Engpassbeseitigung A2, Verzweigung Hagnau bis Verzweigung Wiese (Rheintunnel) (Kompetenz Bund)» fest (vorher Zwischenergebnis). Zudem werden die Vorhaben «Erweiterung Autobahnausfahrt A18 Reinach Süd - Direktanschluss Gebiet Kägen» (vorher Vororientierung) und «Engpassbeseitigung A2 Verzweigung Hagnau - Verzweigung Augst (Kompetenz Bund)» als Zwischenergebnis aufgenommen. Das Vorhaben «Verschiebung S-Bahn-Haltestelle Münchenstein» wird als Vororientierung aufgenommen.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA merkt zum Kapitel V 2.1 Übergeordnete Projekte an, dass wesentliche Teile des Inhalts in die Zuständigkeit des ASTRA, anstatt des Kantons fallen. Ausserdem weisen die aktuellen Einträge teilweise veraltete oder falsche Angaben auf und seien aufgrund der Nicht-Zuständigkeit des Kantons zu detailliert abgebildet. Eine grundsätzliche Überarbeitung im Sinne eines Neuaufbaus des Kapitels erscheint dem Bund als notwendig. Für eine direkte Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN) und mit dem strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen STEP NS steht das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Verfügung. Die aktuell im Richtplan enthaltenen Aussagen des Kantons Basel-Landschaft zu Nationalstrassenvorhaben nimmt der Bund unter Vorbehalt falscher Inhalte und mangelnder Abstimmung lediglich zur Kenntnis.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Das Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte ist in Zusammenarbeit mit dem Bund (ASTRA) ganzheitlich zu überarbeiten.

Das Vorhaben beinhaltet die Verschiebung des Bahnhofs Münchenstein um ca. 100-200 m nach Süden. Die ENHK hat gemeinsam mit der EKD am 1. Oktober 2021 ein Gutachten zum Bahnhof Münchenstein verfasst. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Augenscheins und der Analysen im erwähnten Gutachten geht die Kommission davon aus, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ISOS-Objekts Münchenstein führen wird.

V 2.2 Kantonsstrassennetz

Im Objektblatt Kantonsstrassennetz werden neu sieben Vorhaben festgesetzt und ein Vorhaben als Zwischenergebnis aufgenommen. Der Bund hat hierzu folgende Anmerkungen.

Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA)

Der Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) soll neu festgesetzt (vorher Zwischenergebnis) werden. Er ist Teil eines Konzepts zur gesamtverkehrlichen Erschliessung des festgesetzten Arbeitsgebiets Bachgraben von kantonaler Bedeutung. Gemäss Kanton soll die Flächeninanspruchnahme aufgrund der Linienführung, welche grösstenteils unterirdisch und sonst im Korridor einer bestehenden Strasse verläuft, absolut minimiert werden. Die gewählte Linienführung berücksichtigt aus Sicht des Kantons die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt und eine Voruntersuchung liegt vor.

Nach Studium der eingereichten Unterlagen zum Vorhaben Bachgraben stellte das ARE im Rahmen des Prüfungsverfahrens fest, dass noch Unklarheiten bezüglich den folgenden Aspekten für das festzusetzende Vorhaben bestehen: In den Unterlagen fehlen stufengerechte Aussagen zur konkreten Ausgestaltung und zur Etappierung des Vorhabens (inkl. flankierender Massnahmen); Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, dass der ZUBA nur koordiniert mit einer ÖV- und Langsamverkehrsanbindung realisiert werden kann; In den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wie die Frage einer allfällig notwendigen Grenzverschiebung für den Bau des ZUBA gelöst wird.

Im Rahmen der Anhörung des zuständigen Regierungsrats äussert sich dieser in seinen Stellungnahmen vom 21. November 2024, vom 15. April sowie vom 16. Mai 2025 zu den Vorbehalten des Bundes. Er weist bezüglich stufengerechter Aussagen zur konkreten Ausgestaltung und Etappierung des ZUBA auf den mittlerweile vorliegenden Bericht «Allschwil Bachgraben, Gesamtschau struktureller Entwicklungen, verkehrlicher Wirkungen und Lösungen» vom 30. August 2024 der Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben (AKB) hin. In diesem Bericht seien die konkrete Ausgestaltung vom ZUBA und die ihn begleitenden Massnahmen dokumentiert. Direkte flankierende Massnahmen lägen auf Stufe Vorprojekt bereinigt und auf Stufe Bauprojekt als Entwurf vor. Zu der Koordination des ZUBA mit einer ÖV- und Langsamverkehrsanbindung stellt der Regierungsrat klar, dass eine Realisierung des ZUBA nur möglich sei, wenn das Tram Bachgraben rechtskräftig und die Finanzierung abschliessend beschlossen sei. Im Umkehrschluss würde der ZUBA nur mit entsprechenden Vorbehalten bezüglich der zwingenden Umsetzung des Trams Bachgraben rechtskräftig. In der Frage der Grenzverschiebung weist der Regierungsrat darauf hin, dass einerseits die Koordination im Rahmen der Arbeitsgruppe AKB weiter vorangeschritten sei und dass, gemäss Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2022, Nr. 1357 zum ZUBA auch eine Rückfallebene auf Schweizer Boden existiere. Der Regierungsrat beantragt dem Bund in seiner Stellungnahme an das ARE, den Richtplan im Rahmen der Genehmigung direkt mit entsprechenden Verweisen zu den genannten Rahmenbedingungen zu ergänzen.

Das ARE kann die Ausführungen des Regierungsrates nachvollziehen. Im Objektblatt V 2.2 Kantonstrassennetz werden folgende Planungsanweisungen zum ZUBA im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses durch den Bund folgendermassen ergänzt: « [...] c. Der ZUBA wird nur koordiniert mit einer ÖV-Anbindung (Tram) sowie einer Velo- und Fussverkehrsanbindung realisiert. Bezüglich der Etappierung der Massnahmen und der flankierenden Massnahmen sowie in der Frage der Grenzverschiebung stellt der Schlussbericht der Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben von Ende 2024 sowie der Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2022, Nr. 1357 zum ZUBA eine zwingend zu beachtende Grundlage dar.»

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Bund ergänzt im Objektblatt V 2.2 Kantonstrassennetz folgende Planungsanweisungen zum ZUBA « [...] c. Der ZUBA wird nur koordiniert mit einer ÖV-Anbindung (Tram) sowie einer Velo- und Fussverkehrsanbindung realisiert. Bezüglich der Etappierung der Massnahmen und der flankierenden Massnahmen sowie in der Frage der Grenzverschiebung stellt der Schlussbericht der Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben 30. August 2024 sowie der Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2022, Nr. 1357 zum ZUBA eine zwingend zu beachtende Grundlage dar.»

Das ARE merkt zudem an, dass die allfällige Aufnahme einer Verkehrsinfrastrukturmassnahme mit dem Koordinationsstand Festsetzung im kantonalen Richtplan allein noch keine vollständige Anspruchsgrundlage darstellt, um eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr in Anspruch zu nehmen.

Allschwil, Spange Oberwilerstrasse

Das Vorhaben Allschwil, Spange Oberwilerstrasse wird neu als Zwischenergebnis aufgenommen. Die ENHK weist darauf hin, dass Allschwil im ISOS als Ortsbilder von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Die Richtplanunterlagen enthalten keine Angaben zu allfälligen Konflikten mit den Schutzziele des ISOS.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton wird aufgefordert, im Hinblick auf eine Festsetzung die Berücksichtigung der ISOS-Schutzinteressen darzulegen.

V 2.3 Schienennetz

Der Kanton nimmt neu die Planungsanweisung b im Richtplantext auf und streicht die Planungsanweisung c. Die Planungsanweisung b besagt, dass der Kanton Basel-Landschaft das Vorhaben Bachgraben mit dem Kanton Basel-Stadt eng mit dem Vorhaben Zubringer Bachgraben-Allschwil (ZUBA) koordiniert. Weiter werden zwei Vorhaben festgesetzt und ein Vorhaben als ZE aufgenommen. Der Bund kann die Anpassungen nachvollziehen.

2.4 Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten (Anpassung Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur)

Im Zuge der Umsetzung des Radroutennetzes gemäss Planungsanweisung a im Objektblatt V 3.1 des kantonalen Richtplans haben sich bei einigen der in der Richtplankarte dargestellten Routen Optimierungspotenziale gezeigt. In der Folge werden in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur Optimierungen (lokal neue Linienführungen) beim Radroutennetz ergänzt. Der Bund nimmt die Ergänzungen zur Kenntnis.

2.5 Objektblatt VE 1.1 Grundwasser

Der Landrat hat am 16. September 2021 die Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Als Folge der Änderung des Gesetzes werden gemäss § 28a Abs. 1 die regional bedeutenden Grund- und Quellwasserfassungen neu mit einer Punktsignatur im kantonalen Richtplan eingetragen. Weiter kann der Kanton aufgrund der Gesetzesänderung die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen nun selbst durchführen, falls die Gemeinden dieser Aufgabe nicht oder nur verzögert nachkommen.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Basel-Landschaft die regional bedeutenden Grund- und Quellwasserfassungen neu mit einer Punktsignatur im kantonalen Richtplan einträgt und so eine bessere Abstimmung mit dem planerischen Grundwasserschutz erreichen will. Bereits in der Richtplankarte dargestellt sind auch die Grundwasserschutzzonen. Für die räumliche Abstimmung von Vorhaben im Richtplan sind aus Sicht Bund die flächigen Grundwasserschutzzonen ebenfalls bedeutsam, weshalb der Bund im Rahmen der Vorprüfung dem Kanton einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, dem der Kanton nachgekommen ist: Die Grundwasserschutzzonen werden neu in die Richtplan-Gesamtkarte aufgenommen und als Ausgangslage dargestellt.

In diesem Zusammenhang weist der Kanton Solothurn darauf hin, dass für die beiden regional bedeutenden Grundwasserfassungen Tunnelquellen in Läfelfingen und Lützelquelle in Röschenz gesetzeskonforme Grundwasserschutzzonen bis in den Kanton Solothurn (Gemeinden Wisen und Kleinlützel) reichen.

2.6 Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft

Der Kanton Basel-Landschaft hat ein neues Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft erstellt und darin sechs Kleinwasserkraft-Standorte festgesetzt sowie vier Kleinwasserkraft-Standorte im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Weiter hat er verschiedene Planungsgrundsätze und -anweisung festgelegt. Mit dem neuen Objektblatt beabsichtigt der Kanton dem Auftrag von Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes nachzukommen. Der Bund begrüsst dies und nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton, aufgrund der in der Richtplankarte nicht als Strecken darstellbaren Länge der festgesetzten Gewässerabschnitte (80-260 m), auf die Darstellung mittels Symbol ausgewichen ist.

Die Aufnahme der Kleinwasserkraft-Standorte basiert auf der Studie «Evaluation der für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken im Kanton Basel-Landschaft». In dieser Studie wurden sowohl die Schutzinteressen als auch die Nutzungsinteressen pro Gewässerabschnitt anhand von Kriterien beurteilt, klassiert und in einer Matrix zur sogenannten Nutzungseignung zusammengeführt. Die geeignetsten Standorte (grüne Kategorie) sowie der Standort Ergolz: Hülften in Pratteln, Füllinsdorf (gelbe Kategorie) wurden festgesetzt, die restlichen Standorte der gelben Kategorie werden als Vororientierung aufgenommen. Letztere sind gemäss Planungsanweisung c «Reservestandorte», welche nochmals überprüft werden sollen, wenn das Potenzial an den festgesetzten Standorten ausgeschöpft ist bzw. sich konkrete Projekte an den festgesetzten Standorten als nicht machbar erweisen.

In Planungsanweisung b legt der Kanton fest, dass er die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die Planung einbezieht. Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass diese Anweisung im Falle des festgesetzten Standorts Birs: Chueweid in Äsch, «Wehr Metallwerke», unmittelbar an der Kantongrenze, auch grenzüberschreitend angewandt werden soll.

Ausgangslage

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien werden Artikel 2 Absatz 2 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und damit die Ausbauziele für die Wasserkraft angepasst. So hat die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft im Jahr 2035 neu mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. Der Bund weist darauf hin, dass der erste Satz im Kapitel «Ausgangslage» des Objektblatts VE 2.5 Wasserkraft nach Inkrafttreten der besagten Revision anzupassen ist.

Artenschutz

Die Kleinwasserkraft-Standorte an der Birs weisen Konflikte im Bereich Fischartenschutz auf. Insbesondere das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Fischarten Nase, Aal, Äsche, Bachneunauge und Flussforelle sind dabei von Bedeutung. Der Gefährdungsstatus dieser Fischarten ist im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) aufgeführt. Folglich wird der Fluss Birs nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG als ein besonders wichtiger und schützenswerter Lebensraum eingestuft. Zusätzlich laufen an der Birs Projekte zur Wiederansiedlung des Lachses, für die sich die Schweiz anlässlich der Rheinministerkonferenz 2013 international verpflichtet und die Birs als sogenanntes Programmgewässer hervorgehoben hat.

Aus Sicht der Gewässernutzung stellt der Bund fest, dass die geplanten Kleinwasserkraftwerke - mit einer voraussichtlichen Energieproduktion von 5.6 GWh/Jahr - die Schwellen des nationalen Interesses

von 20 GWh gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Energieverordnung (EnV) klar nicht erreichen. Trotzdem leisten die Kraftwerke einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie des Bundes.

Bei den Lebensräumen der gefährdeten Fischarten handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium und es ist aus Bundessicht möglich, eine Interessenabwägung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen. Obschon der Kanton über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt, müssen aufgrund des Gewichts der Schutzinteressen, sehr hohe Anforderungen an die Interessenabwägung auf den nachfolgenden Planungsstufen gestellt werden.

Ein konkretes Projekt auf Stufe Richtplanung wird erst im Rahmen des nachgelagerten Konzessionsverfahrens ausgearbeitet. Als Bestandteil dieses Projekts müssen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) Massnahmen umgesetzt werden, die eine Beeinträchtigung der Interessen der Fischerei verringern. Falls auch mit den geplanten Massnahmen weiterhin von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ausgegangen werden muss, ist nach der Abwägung der Gesamtinteressenlage zu entscheiden. Eine abschliessende Beurteilung und Interessenabwägung kann auf Stufe Richtplan also erst vorgenommen werden, wenn ein konkretes Projekt mit den damit verbundenen Massnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen vorliegt.

Neue Projekte für Kleinwasserkraftwerke können mit Blick auf die o.g. Konzessionsverfahren voraussichtlich nur mit dem Nachweis genehmigt werden, dass sie die Interessen der Fischerei nicht schwerwiegend beeinträchtigen bzw. dass der langfristige Bestand der geschützten Fischarten sichergestellt ist (vgl. BGE 1A.331/2000 E. 4). Im Falle einer Gesamtinteressenabwägung nach Artikel 9 Absatz 2 BGF, müsste diese angesichts der relativ geringen Produktion der neuen Kraftwerke wahrscheinlich zu Gunsten der Interessen der Fischerei ausfallen.

Ein weiterer Zubau der Birs würde zudem den Anstrengungen zur Verbesserung der Fischgängigkeit und des Geschiebehaushalts zuwiderlaufen. Da mit neuen Kraftwerken das ökologische Potential der Birs verringert wird, kann aus Verhältnismässigkeitsgründen zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Art und Umfang der für die bestehenden Kraftwerke vorgesehenen Sanierungsmassnahmen reduziert werden müssen.

Aufgrund der obengenannten Konflikte bezüglich des Artenschutzes kann der Bund die Kleinwasserkraftstandorte an der Birs nur mit einem Vorbehalt genehmigen. Beim Vorliegen eines konkreten Projektes kann sich der Kanton erneut an das UVEK wenden. Wenn durch den Kanton aufgezeigt werden kann, dass das Projekt die entsprechenden Rahmenbedingungen einhält, ist das UVEK bereit, eine Lösung zugunsten des Projekts zu finden.

Genehmigungsvorbehalt: Die Standorte für Kleinwasserkraftwerke an der Birs werden vom Bund mit einem Vorbehalt, aufgrund der Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume gefährdeter Fischarten, genehmigt. Wenn der Kanton bei einem konkreten Projekt aufzeigen kann, dass dieses die entsprechenden Rahmenbedingungen einhält, ist das UVEK bereit, eine Lösung zugunsten des Projekts zu finden.

Im Gegensatz zu den Standorten an der Birs stellt der Bund bei den Standorten an der Ergolz weniger Konflikte fest.

Bei den Standorten an der Ergolz - Zwirni in Füllinsdorf, «Niederschönthal» und Ergolz: Chessel in Liestal, «Kessel» - sind gemäss BAFU Schutzinteressen im Bereich der Fischarten und des Lebensraums betroffen, jedoch in weit weniger grossem Masse als bei der Birs. Die Interessen des Fischschutzes sind im Rahmen der nachgeordneten Planung bei der Projektausarbeitung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Basel-Landschaft wird beauftragt, bei den Standorten für Wasserkraftwerke an der Ergolz die Interessen des Fischschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Der neu festgesetzte Standort Ergolz Hülften in Pratteln, Füllinsdorf liegt innerhalb eines Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung (Nr. BL-01 «Pratteln»; Zustand: weitgehend unterbrochen). In der nachgeordneten Planung müssen die überregionalen/nationalen Interessen an der Erhaltung des Wildtierkorridors und die Wiederherstellung seiner Funktionalität berücksichtigt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Basel-Landschaft wird beauftragt, beim Standort für Wasserkraftwerke Hülften in Pratteln, Füllinsdorf an der Ergolz die überregionalen bzw. nationalen Interessen am Wildtierkorridor Nr. BL-01 «Pratteln» und die Wiederherstellung von dessen Funktionalität im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 24. Juni 2025 werden die Richtplananpassungen des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt von Ziffern 2 und 3 mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 4 bis 7 genehmigt.
2. Die Planungsanweisungen des Objektblatts V 2.2 Kantonsstrassennetz werden wie folgt ergänzt: « [...] c. Der ZUBA wird nur koordiniert mit einer ÖV-Anbindung (Tram) sowie einer Velo- und Fussverkehrsanbindung realisiert. Bezüglich der Etappierung der Massnahmen und der flankierenden Massnahmen sowie in der Frage der Grenzverschiebung stellt der Schlussbericht der Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben vom 30. August 2024 sowie der Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2022, Nr. 1357 zum ZUBA eine zwingend zu beachtende Grundlage dar.»
3. Die Standorte für Kleinwasserkraftwerke an der Birs werden vom Bund mit einem Vorbehalt, aufgrund der Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume gefährdeter Fischarten, genehmigt. Wenn der Kanton bei einem konkreten Projekt aufzeigen kann, dass dieses die entsprechenden Rahmenbedingungen einhält, ist das UVEK bereit, eine Lösung zugunsten des Projekts zu finden.
4. Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans das Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte in Zusammenarbeit mit dem Bund (ASTRA) ganzheitlich zu überarbeiten.
5. Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans die Berücksichtigung der ISOS-Schutzinteressen beim Vorhaben Allschwil, Spange Oberwilerstrasse im Hinblick auf eine Festsetzung darzulegen.
6. Der Kanton Basel-Landschaft wird beauftragt, bei den Standorten für Wasserkraftwerke an der Ergolz die Interessen des Fischschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.
7. Der Kanton wird beauftragt, beim Standort für Wasserkraftwerke Hülften in Pratteln, Füllinsdorf an der Ergolz die überregionalen bzw. nationalen Interessen am Wildtierkorridor Nr. BL-01 «Pratteln» und die Wiederherstellung von dessen Funktionalität im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Ulrich Seewer
Vizedirektor